

# **Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“ Gemeinde Ostseebad Sellin**

## **Verträglichkeitsvorprüfung**

**zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung  
(GGB) DE1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“**

Gemeinde:

**Gemeinde Ostseebad Sellin**  
Amt Mönchgut-Granitz  
Göhrener Weg 1  
18586 Ostseebad Baabe

Bearbeitung:

**Planungsbüro Seppeler**  
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler  
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen  
Telefon +49 (02594) 789506

Stand:

**August 2022**

---

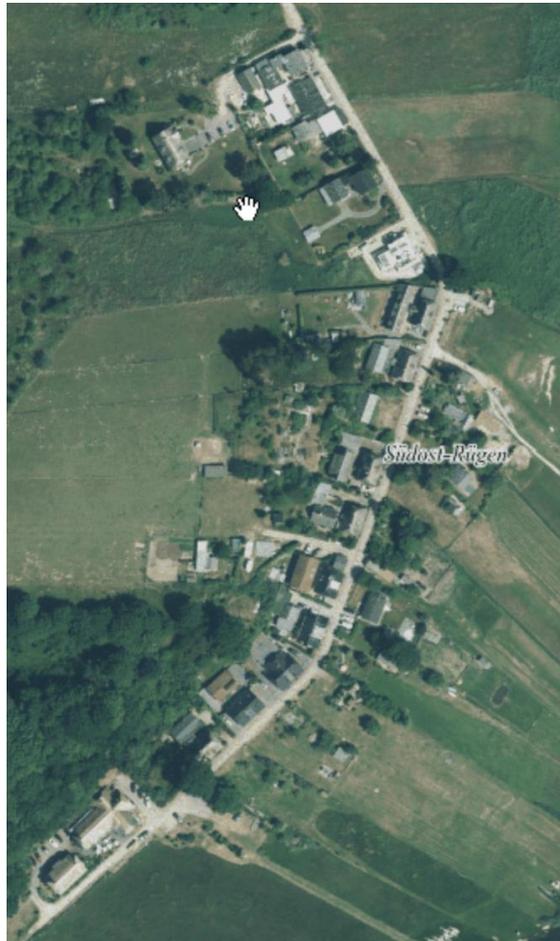
## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
1.1	Kurzbeschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“ .....	2
1.1.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele des GGB DE 1648-302.....	3
1.1.2	Schutzerfordernisse für das NATURA 2000-Gebiet .....	5
<b>2.</b>	<b>Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren .....</b>	<b>6</b>
2.1	Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet .....	6
<b>3.</b>	<b>Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder der Zielarten .....</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Summierende oder kumulierende Wirkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse .....</b>	<b>8</b>

## 1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Ostseebad Sellin hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“ gefasst. Geplant ist die Bestandssicherung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Ortslage Moritzdorf sowie Festlegungen zur Gestaltung. Ausgewiesen wurde ein allgemeines Wohngebiet (WA) sowie ein Sondergebiet Erholung (E) und private Grünflächen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,3 ha und umfasst Flächen beidseitig der Dorfstraße.



**Foto 1: Luftbild Plangebiet Moritzdorf**

((© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv-MV))

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen mit dem Status eines Landschaftsschutzgebietes (Pflegezone). Im direkten Umfeld grenzen weitere Schutzgebiete. Zu nennen sind das Naturschutzgebiet Nr. 189h „Having und Reddevitzer Höft“ angrenzend im Süden, das Naturschutzgebiet Nr. 190a „Neuensiener und Selliner See - Westufer des Selliner Sees“ in rund 40 m Entfernung, das östlich angrenzende Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ und das im Weiteren zu betrachtende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“ mit seinen Teilflächen in rund 20 bis 80 m Entfernung.



**Abb. 1: Lage des Plangebietes zum GGB DE 1648-302 mit den zwei Teilflächen (LUNG M-V 2022, o.M.)**

(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI-V-MV))

Aufgrund des Abstandes von unter 300 m zwischen B-Plangebiet und Schutzgebiet wird eine Vorprüfung zur Verträglichkeit der Planung erforderlich. Die Vorprüfung wird als ausreichend erachtet, da das Plangebiet außerhalb des Schutzgebietes liegt und die vorbelasteten Siedlungsflächen bereits vor Ausweisung des Gebietes vorhanden waren.

Das Ziel der Ausweisung europäischer Schutzgebiete ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt mit ihren verschiedenen Lebensräumen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Die Inhalte sind der entsprechenden FFH-Richtlinie zu entnehmen. Folgende Unterlagen wurden zur Beurteilung berücksichtigt:

- aktueller B-Plan Nr. 37 „Moritzdorf“ (MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH 7/2022)
- Standard-Datenbogen zum Schutzgebiete (Stand der Aktualisierung 5/2020)
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 Küstenlandschaft Südostrügen (BIOSPHERE RESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN 2018)
- Hinweise zu den umliegenden Naturschutzgebieten

### **1.1 Kurzbeschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“**

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Küstenlandschaft Südostrügen“ wird durch eine eiszeitlich angelegte Kulturlandschaft sowie die enge Verzahnung von Küste, Ostsee und Boddengewässern geprägt. Durch historische Landnutzungsformen entwickelte sich in Verbindung mit der Vielgestaltigkeit der Landschaft eine einzigartige Fülle an Lebensgemeinschaften von Flora und Fauna. Das Gebiet setzt sich aus 11 räumlich getrennten Teilflächen in einer Gesamtgröße von ca. 2.422 ha zusammen. Für das Plangebiet sind als Teilflächen das Westufer des Selliner Sees mit großen Teilen der Baaber Bek im Osten (ca. 90,84 ha) und die „Having“ im Süden (ca. 1.030,34 ha) relevant.

Das Westufer des Selliner Sees ist der westliche Bereich eines schwach brack-wasserbeeinflussten, hoch eutrophen bis polytrophen Gewässers (Lagune) zwischen Sellin und Baabe mit angrenzenden Röhrichtern und ausgedehnten Salzwiesen, vor allem im südlichen Bereich. Zwischen dem Selliner

See und der Having befindet sich die Baaber Bek, eine als Wasserstraße ausgebaute spätglaziale Abflussrinne. Die Having ist eine Bucht des Greifswalder Boddens mit unmittelbar angrenzenden Röhrichten, Wäldern, (Salz-) Grünländern und Steilküsten. Knapp 59 % des GGB sind marinen Lebensraumtypen (LRT) zuzuordnen (BIOSPHERENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN 2018). Das B-Plangebiet Nr. 37 „Moritzdorf“ liegt außerhalb der Teilflächen des Schutzgebietes in 20 m bzw. 80 m Entfernung. Insgesamt umfasst das Schutzgebiet repräsentative Vorkommen von FFH-LRT und Zielarten sowie prioritäre FFH-LRT.

Als Negativeinflüsse auf das Gebiet werden gemäß Standarddatenbogen die Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung, Trittbelastungen, Vandalismus, Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin) und Brackgewässer sowie die Verbreitung invasiver Arten genannt.

Die extensive Beweidung der Grünlandflächen, Informationsmöglichkeiten an Naturbeobachtungsstationen sowie die natürliche (langsame) Erosion an den Steilhängen werden positiv gewertet.

### 1.1.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele des GGB DE 1648-302

Folgende schutzwürdige Lebensraumtypen sind Bestandteil des Gebietes:

**Tab. 1: Lebensraumtypen und Erhaltungszustände im GGB (LUNG M-V)**

EU-Code	Lebensraumtyp*, Angaben zum Anteil in ha am Gesamtgebiet (GGB)	Erhaltungszustand gem. Standarddatenbogen
<b>Erhalt und Schutz</b>		
1220	Geröll- und Kiesstrände mit Vegetation aus mehrjährigen Arten, 3,54 ha	A
2120	Weißdünen mit Strandhafer, 0,39 ha	B
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe, 12,9 ha	B
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 4,3 ha	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 24,3 ha	B
7230	Kalkreiche Niedermoore, 0,55 ha	B
1330	Salzgründland des Atlantiks, der Nord- und Ostsee mit Salzschwaden Rasen, 89,72 ha	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzula-Fagetum), 14,89 ha	B
2130	Graudünen der Küsten mit krautiger Vegetation, 0,05 ha	B
2160	Sanddorn-Gebüsch der Küstendünen, 0,08 ha	B
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia,* besondere orchideenreiche Bestände), 102,98 ha	B
6120	Subkontinentale Blauschillergrasrasen (Koelerion glaucae), 0,02 ha	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation, 49,45 ha	C
1170	Riffe, 103,57 ha	C
4030	Europäische trockene Heiden, 0,01 ha	C
1210	Spülsäume des Meeres mit Vegetation aus einjährigen Arten, 8,3 ha	C

1160	Flache große Meeresarme und-buchten (Flachwasserzonen), 958,47 ha	C
1150	* Strandseen der Küste (Lagunen), 277,44 ha	C
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, 83,28 ha	C

+ Bezeichnung gem. ANHANG I der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der EG vom 28.11.1997), \* = prioritärer Lebensraum, A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung des Erhaltungszustandes

Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse für die dominierenden aquatischen und semiaquatischen Lebensräume sowie für die Steilküsten und Trockenrasen konzentrieren sich insbesondere auf die Punkte: Schad- und Nährstoffeinträge, Eindeichung, Fischerei, Freizeitnutzung und die Aufgabe der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der küstennahen Salzwiesen und Trockenstandorten. Dementsprechend sind folgende Handlungen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen:

- Abriss, Umbau oder Sanierung der vorhandenen Bebauung sowie Neubebauung auf bereits vorbelasteten Standorten
- extensive landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen im Umfeld von Moritzdorf
- (Rad-)Wandern auf bereits vorhandenen Wegen in und außerhalb der Schutzgebiete (Besucherlenkung)

Für das GGB „Küstenlandschaft Südost-Rügen“ werden darüber hinaus folgende Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie aufgeführt:

Tab. 2: Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II)

Dt. Artname (EU-Code)	wissenschaftlicher Artname	E FFH	RL M-V (1991)	RL Deutschland (2020)	mögliche Nachweise im Plangebiet
Kegelrobbe (1364)	<i>Halichoerus grypus</i>	B	II	3	Seit 2004 zunehmend, Nachweise u.a. am Großen Stubber, Greifswalder Oie, Ruden, Insel Koos sowie gelegentlich im Winter nördlich und südlich von Sellin, Having, Lobber Ort, Nord- und Südpärd (Ruheplätze); 2022 Sichtungen in Lauterbach, im Greifswalder Bodden und vor Sellin
Fischotter (1355)	<i>Lutra lutra</i>	B	2	3	Nutzung der Ufer entlang des Selliner Sees, der Baaber Bek und der Having nicht auszuschließen, dämmerungsaktiv. Gefährdung durch Reusen, Straßenverkehr, Uferverbau
(Ostsee-)Schweinswal (1351)	<i>Phocoena phocoena</i>	B	2	2	Population von ca. 500 Tieren in der östlichen Ostsee; gefährdet durch Stellnetzfischerei und Unterwasserlärm; die Wasserflächen im GGB gehören zum Nahrungshabitat der Art und stellen ein geeignetes Durchzugsgebiet dar; Sichtungen 2022 westlich vor Hiddensee, Nordrügen, östlich von Rügen; 2 Totfunde vor Dranske
Schmale Windelschnecke (1014)	<i>Vertigo angustior</i>	A	3	3	Im gesamten Gebiet, vor allem im Bereich der Steilküsten; weniger häufig das Habitat aus Feucht- und Salzgrünland nördlich Altensien.

E FFH= Erhaltungszustand nach FFH-Richtlinie; A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung; Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (1991), 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, II = gefährdete Wandertiere Gäste; RoteListe\_Saeugetiere\_2020\_20210317-1601/NaBiV\_170\_2\_1\_RL\_Saeugetiere\_2020\_20210421-0804.pdf, Zugriff am 01.08.2022, 9:40 Uhr)

Das Hauptaufenthaltsgebiet der Kegelrobben im Greifswalder Bodden ist die Untiefe des Großen Stubbers südwestlich von Thiessow. Die Ergebnisse eines Monitorings zeigen eine ausgeprägte

Saisonalität der Anwesenheit von Robben. Im Winter lassen sich mehr Tiere nachweisen (bis max. 230 Tiere im April 2018, max. 21 Tiere im August 2017, BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN 2018). Zur Raumnutzung des Greifswalder Boddens ist wenig bekannt.

Reproduktionsnachweise der Kegelrobbe in der Ostsee gibt es seit 2018. Liegeplätze sind bei Sellin (Granitzer Ort, „Seehundriff“), in der Having, bei Thiessow und nahe Neu Reddevitz nachgewiesen. Im Bereich von Nord- und Südperd sowie am Lobber Ort mit ihren Riffbereichen wurden Tiere sowohl auf den Steinen lagernd als auch schwimmend beobachtet. Mehrfachsichtungen gelangen im Seebereich zwischen Groß Zicker und der Insel Vilm (BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN 2018). Gefährdungsursachen sind Verletzung oder Tötung durch Kollision, Verletzung oder Ertrinken in Netzen, geringes Nahrungsangebot durch Überfischung, Schadstoffeinträge in Gewässer oder ein Mangel an störungsarmen Liegeplätzen.

Störungen durch Angler, Wanderer oder Boote können weitgehend ausbleiben, wenn bei Sichtung an Stränden der Having oder im Wasser den Tieren ausgewichen wird. Der Anteil schwer zugänglicher, naturnaher und touristisch weniger genutzter Strände ist im Schutzgebiet hoch, sodass die Art ist für den B-Plan in Moritzdorf nicht relevant ist.

Die Rasterkartierung des Fischotters aus dem Jahr 2005 belegt eine flächendeckende Verbreitung der Art in M-V. Nachweise gibt es auch für den Selliner See. Gefährdungen der Art bestehen durch Reusenfischerei und den zunehmenden Verkehr.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 37 sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden, sodass mit Beeinträchtigungen essentieller Lebensräume der dämmerungsaktiven Art durch die Planung nicht zu rechnen ist und auf eine weitere Betrachtung verzichtet werden kann.

Potentielle Gefährdungen bestehen im westlichen und südlichen Bereich des Selliner Sees bzw. den nördlichen Teil der Baaber Bek durch Reusenfischerei.

Die Schmale Windelschnecke kommt in M-V noch zahlreich vor. Eine Fundortkonzentration ist auch an der Ostseeküste im unmittelbaren Küstenbereich zu beobachten. Bei Sellin sind die Kliffhänge nahe der ehemaligen Waldhalle oder die Steilküsten am Nord- und Südperd und Reddevitzer Höft von Bedeutung. Weniger geeignet scheint das Habitat aus Feucht- und Salzgrünland nördlich Altensien zu sein (BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN 2018).

Da die Art eine Bindung an feuchte Lebensräume, Hangwälder oder Gebüsche am Steilufer in Küstennähe zeigt, ist der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 37 als Lebensraum nicht geeignet.

### 1.1.2 Schutzerfordernisse für das NATURA 2000-Gebiet

Aus den Hinweisen im Managementplan (BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN 2018) ergeben sich detaillierte Erhaltungsziele bzw. Schutzerfordernisse für einzelne Lebensraumtypen und Zielarten des GGB. Als Ziele können allgemein formuliert werden:

- Erhalt der naturnahen extensiven Bewirtschaftung der Grünlandbereiche und Schutz der Vegetationsbestände vor Nährstoffeinträgen
- Erhalt der kalkreichen Trockenstandorte
- Sicherung der natürlichen Küstendynamik
- Sicherung naturnaher, störungsfreier Wasserbereiche, Uferstrukturen sowie eine gute Wasserqualität für Schweinswal, Fischotter und Kegelrobbe, Reduzierung der Reusenfischerei
- Erhalt basenreicher, gering nährstoffbelasteter Standorte mit gut ausgeprägter Streuschicht sowie ausreichende Wasserstände in seggenreichen Nasswiesen für die Schmale Windelschnecke

Die Erhaltungsziele umfassen entsprechend der Lage des Schutzgebietes zum Plangebiet im Wesentlichen die Feuchtflächen (Selliner See, Baaber Bek, Having) sowie Steilküsten, Trockenhänge und Salzwiesen im Umfeld.

Eine intensivere Nutzung der o.g. Flächen des Schutzgebietes wird mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zur Bestandssicherung in Moritzdorf nicht verfolgt. Die Ortslage und die Umgebung eignen sich überwiegend für die „stille“ Erholung (Rad fahren, Wandern, Naturbeobachtungen). Eine erhebliche Zunahme der Freizeitnutzungen im oder am Rande des Schutzgebietes wird nicht erwartet.

Die Hauptgefährdungen für die Lebensraumtypen und Zielarten sind Nährstoff- oder Schadstoffeinträge in Wasser und Boden oder die Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung oder des Wasserhaushaltes, die zu Veränderungen der abiotischen und biotischen Bedingungen führen könnten.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Moritzdorf“ an einem bereits durch Bebauung vorbelasteten Standort werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Lebensraumtypen oder der Zielarten im Schutzgebiet erwartet.

## **2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren**

### **2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet**

Geringe Vorbelastungen des Schutzgebietes bestehen durch die Siedlungsnähe und die höhere Frequentierung zwischen Moritzdorf, Seedorf und Baabe durch Wanderer und Radfahrer, die das Wegenetz nutzen. Die Ortslage ist bebaut, die Freiflächen werden überwiegend als Gärten oder zur Kleintierhaltung genutzt. Folgendes ist baubedingt noch zu erwarten:

- Abriss, Umbau oder Sanierung der vorhandenen Gebäude, ggf. Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit und Bautätigkeiten auf den Grundstücksfreiflächen; hierdurch am Tage ggf. visuelle Unruhewirkungen oder Scheuchwirkungen bzw. Lärm während der Bauphase (Baumaschinen, ggf. Baustellenbeleuchtung).

Mit baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen bis in das Schutzgebiet wird aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht gerechnet. Potenziell nutzbare Lebensräume für FFH-Arten zwischen Schutzgebietsgrenze und B-Plangebiet können weitgehend ausgeschlossen werden. Der dämmerungsaktive Fischotter sucht ggf. in Ufernähe nach Nahrung oder Ruheplätzen. Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch die Überplanung zu rechnen:

- Vorbelastungen durch den heutigen Bestand
- zusätzliche Versiegelungen bei Neuüberplanung innerörtlichen Freiflächen

Optische Störwirkungen bis in die Schutzgebiete mit erheblichen Auswirkungen auf Zielarten sind unwahrscheinlich. Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- Nutzung der Gebäude, Grün- und sonstigen Freiflächen und Wege im Plangebiet unweit des Schutzgebietes
- Nutzung der innerörtlichen Straßen und Wege durch Fußgänger, Rad- und Autofahrer;
- Zusätzliche An- und Abfahrten bei Wiederinbetriebnahme des Hotels
- vermehrte Nutzung des Wegenetzes zwischen Moritzdorf, Seedorf und Baabe (Fährverbindung)

Bei den aufgeführten Wirkungen handelt es sich teilweise um zeitlich begrenzte, vorübergehende Störungen oder um unregelmäßig auftretende Störungen, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Zielarten oder Lebensraumtypen des Schutzgebietes „Küstenlandschaft Südostrügen“ haben, sofern das Wegegebot eingehalten und den Zielarten nicht nachgestellt wird.

Unter Berücksichtigung der genannten Wirkungen und Wirkfaktoren um das Plangebiet ist mit Beeinträchtigungen bis zu 100 m bis 150 m, überwiegend in der Bauphase, zu rechnen.

### 3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder der Zielarten

Beeinträchtigungen durch die Planung mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“, die FFH- Lebensraumtypen oder der o.g. genannten Zielarten werden nicht gesehen. Vorbelastungen bestehen bereits durch die Nutzung des Gebäudebestandes, der Wege sowie der Fährverbindung.

Störungen während der Bauphasen im Bereich einzelner Grundstücke können durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Abriss- und Bautätigkeiten außerhalb der Dämmerung vermieden werden.

### 4. Summierende oder kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben im Umfeld in ihren Wirkungen verstärken. Die Grundstücke im Plangebiet sind teilweise dicht bebaut. Moritzdorf wird im Sommer insbesondere von Radfahrern und Wanderern gerne besucht, um die Fährverbindung in Richtung Baaber Bollwerk oder die Wanderwege nach Seedorf zu nutzen. Durch Gäste verursachter Autoverkehr im Ort kann durch die Nutzung des großen Parkplatzes nördlich der Bebauung vermieden werden.

Im Ortsteil Moritzdorf oder angrenzend sind keine weiteren Bebauungspläne bekannt, die umgesetzt werden sollen, so dass auch bei Einzelbaumaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes zurzeit keine summierenden oder kumulierenden Wirkungen ersichtlich sind, die sich auf Zielarten des Schutzgebietes „Küstenlandschaft Südostrügen“ erheblich auswirken könnten.

### 5. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte nach Auswertung des Managementplanes und des Standarddatenbogens zum Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“ eine Einschätzung, inwieweit der Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“ mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Planung und einzelner Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist festzustellen:

- Bei der Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan der im Wesentlichen den Gebäudebestand in Moritzdorf sowie die zugehörigen privaten Grünflächen östlich der Dorfstraße umfasst und dessen Geltungsbereich außerhalb des Schutzgebietes liegt.
- Lebensraumtypen oder Zielarten des Schutzgebietes sind durch die Planung nicht betroffen. Essentielle Lebensräume für Zielarten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Moritzdorf“ außerhalb des Schutzgebietes nicht vorhanden.
- Es sind von der Planung keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle für einzelne Zielarten außerhalb der Schutzgebiete fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind.
- Vorbelastungen bestehen bereits durch die vorhandene Bebauung und Nutzung der Flächen.
- Summierende oder kumulierende Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen im Umfeld sind zurzeit nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes (7/2022) zum B-Plan Nr. 37 „Moritzdorf“ der Gemeinde Ostseebad Sellin wird zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele oder Lebensraumtypen des Schutzgebietes GGB DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“ ausgegangen. Eine Verträglichkeit wäre somit gegeben.

Dülmen, im August 2022

Dipl.-Biologin D. Seppeler  
-Landschaftsplanung-  
Brocks Busch 7, 48239 Dülmen  
Tel.: 0 25 94 / 78 95 06  
Fax: 0 25 94 / 78 95 07

## 6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN (2018): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten
- LUNG M-V (2014): Kohärentes europäisches ökologisches Netz 2000 M-V
- MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH (7/2022): Planzeichnung, Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“, Gemeinde Ostseebad Sellin

## 7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S.221, 228)
- Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung vom 26.06.2019 ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) in der konsolidierten Fassung vom 13. Mai 2013.
- Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung – NATURA 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert: Anlage 3 sowie Detailkarten, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S.1081) 7) 8)
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen, vom 12. September 1990, zuletzt geändert durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 1994 (GVOBl. M-V S. 1022)